

Zusatzversorgung AKTUELL

| WISSENSWERTES FÜR VERSICHERTE |

Nr. 1 | Februar 2019

www.bvk-zusatzversorgung.de



NEUER TARIF IN DER PLUSPUNKTRENTE

Um Ihre Altersversorgung zusätzlich aufzustocken, können Sie bei der BVK Zusatzversorgung eine freiwillige Entgeltumwandlung abschließen. Diese sog. „PlusPunktRente“ ist ein Altersvorsorge-Produkt, das wir seit dem Jahr 2002 anbieten, und das bisher über 43.000 unserer Kunden abgeschlossen haben. Für Neuabschlüsse von PlusPunktRente-Verträgen gilt seit dem Jahresanfang 2019 ein neuer Tarif mit einem Rechnungszins von 0,9 %. Dieser sog. „Garantiezins“ ist der Wert, mit dem der Versicherte das anzusparende Kapital des Versicherten – grob gesprochen – auf alle Fälle jährlich verzinsen muss.

Gute Rendite

Bei einem Vergleich der PlusPunktRente mit anderen Altersvorsorgeprodukten werden Sie feststellen, dass das Produkt der BVK Zusatzversorgung besonders rentabel ist. Im Marktvergleich mit anderen Produkten macht sich bemerkbar, dass von den erwirtschafteten Kapitalerträgen keine Provisionen für externe Versicherungsmakler und keine Gewinnausschüttungen (Dividenden) für Anteilseigner ausgezahlt werden müssen. Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht und verfügt über einen eigenen Außendienst. Wenn Sie sich Modellberechnungen mehrerer Anbieter erstellen lassen, können Sie leicht Vergleiche ziehen. In den Angeboten muss

jeweils dargestellt werden, wie hoch die Renten bei bestimmten vom Gesetzgeber vorgegebenen Zinssätzen sein können. Wenn Sie hier die Angebote direkt vergleichen, werden Sie erkennen, wie vorteilhaft die PlusPunktRente ist.

Lukrative Förderung

Bei den staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten im Rahmen einer Entgeltumwandlung oder Riester-Rente ergeben sich zudem bereits erhebliche Renditen aufgrund dieser Förderung, selbst wenn man die Verzinsung außer Acht lässt. So sind bei einer Entgeltumwandlung die Beiträge aus dem Bruttoentgelt steuer- und sozialabgabenfrei, so dass sich der tatsächliche persönliche Aufwand – nämlich eine verringerte Nettoauszahlung – auf etwa nur die Hälfte des zur Finanzierung aufgewendeten Betrages beläuft (bei beispielsweise 100 Euro Beitrag aus dem Bruttoentgelt werden ca. 50 Euro weniger Nettobezüge – je nach Einkommen und Steuerklasse – ausbezahlt.)

Bei einer Riester-Förderung erhält jeder Vertrag Zulagen, die den eigenen Aufwand mindern. So beträgt die Grundzulage, die jeder erhält, bereits 175 Euro. Die Kinderzulage beträgt pro Kind, das nach dem 31.12.2007 geboren wurde, 300 Euro und 185 Euro bei vor dem 01.01.2008 geborenen Kindern, für die noch Kindergeld bezogen wird. Da lohnt sich ein Vertrag oft schon allein wegen der Zulagen – wozu dann aber auch noch eine Verzinsung der Beiträge – ggf. mit Überschussverteilung – hinzukommen kann.

THEMENÜBERSICHT

- Neuer Tarif in der PlusPunktRente
- Startgutschriften neu berechnet
- Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente



BVK Bayerische
Versorgungskammer



STARTGUTSCHRIFTEN NEU BERECHNET

Das Thema „Startgutschriften“ ist für alle Beschäftigten und Rentner von Bedeutung, die bereits vor dem 01.01. 2002 in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes versichert waren. Durch die Systemumstellung in der betrieblichen Altersversorgung zum Jahreswechsel 2001/2002 entstand für alle damals noch „rentenfernen“ Jahrgänge (nach 01.01.1947 Geborene) die Notwendigkeit, sog. „Startgutschriften“ zu berechnen. Darin sind deren vor 2002 erworbenen Anwartschaften bewertet.

Ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2016 hatte nun zur Folge, dass diese Startgutschriften neu zu berechnen waren. Bei der BVK Zusatzversorgung waren dies fast eine halbe Million Verträge. Durch ein maschinelles Berechnungsverfahren konnte die BVK Zusatzversorgung bereits im Herbst 2018 für die derzeit noch erwerbstätigen Versicherten, die von der Neuregelung betroffen sind (knapp 300.000 Personen), die Startgutschriften neu berechnen. Die Versicherten wurden – wenn sich die Startgutschrift erhöht hatte – hierüber mit dem Versicherungsnachweis im Herbst 2018 informiert.

Korrektur von Rentenfestsetzungen

Der größte Brocken an Arbeit, den die Mitarbeiter der Leistungsabteilung der BVK Zusatzversorgung jetzt noch erledigen müssen, ist die oftmals manuelle Korrektur von über 75.000 Rentenfestsetzungen. Nach Ermittlung der korrigierten Startgutschrift müssen die Renten von Beginn an neu berechnet und die jährlichen Rentenanpassungen nachgeholt werden. Erst dann kann der so ermittelte Rentenbetrag, verbunden mit einer entsprechenden Nachzahlung, ausgezahlt werden. Bis Ende 2020 soll diese Nachberechnungsaktion abgeschlossen sein. Bei Fragen zum Thema Startgutschriften können Sie sich gerne an das Kundencenter der BVK Zusatzversorgung wenden – entweder per Telefon unter 089/9235-7400 oder per Email: info@bvk-zusatzversorgung.de

ZURECHNUNGSZEITEN BEI DER ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Durch das am 8. November 2018 vom Bundestag verabschiedete Rentenpaket sollen u. a. auch Menschen mit Erwerbsminderung durch eine Verlängerung der sog. „Zurechnungszeiten“ in der gesetzlichen Rente besser abgesichert werden. Für diese Zurechnungszeiten werden erwerbsgeminderten Personen Rentensprüche zugebilligt, so als hätten sie in diesen Jahren normal gearbeitet und ein Einkommen in Höhe ihres bisherigen individuellen Durchschnittsverdienstes erzielt.

Die Zurechnungszeit beginnt immer mit dem Eintritt der Erwerbsminderung. Bisher endete sie an dem Tag, an dem die betroffene Person ein Alter von 62 Jahren und drei Monaten erreicht hätte. Dieser „Schlusstag“ wird nun um drei Jahre und fünf Monate nach hinten verschoben. Der neue Zielwert ist 65 Jahre und acht Monate. Die Änderung gilt nur für Neurentner, die ab dem 1. Januar 2019 oder später in Rente gehen. Von 2020 bis 2031 soll der Wert dann schrittweise bis auf 67 Jahre ansteigen. Je länger die Zurechnungszeit ist, umso höher fallen die Rentenansprüche der jeweiligen Person aus.

Anpassung der Zusatzversorgung

In der Zusatzversorgung werden Zurechnungszeiten derzeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt. Jedoch ist eine Anpassung der Versorgungs-Tarifverträge bereits vorgesehen, so dass in absehbarer Zeit voraussichtlich die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch für die Zurechnungszeiten in der Zusatzversorgung übernommen werden dürften.

IMPRESSUM

Zusatzversorgungskasse der bayerischen
Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
Telefon 089 9235-7400
Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de
www.bvk-zusatzversorgung.de